

Satzung

Grundlehrwerkstätte - Verein zur Förderung gewerblicher Berufe e.V.

Vereinsgründung: 12. Januar 1950

Geänderte Satzung: 26. Januar 1981 und 13. März 1990

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Grundlehrwerkstätte-Verein zur Förderung gewerblicher Berufe“. Er hat seinen Sitz in Metzingen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist es, die Gewerbliche Schule Metzingen in ihren Bildungs- und Ausbildungsaufgaben zu unterstützen. Außerdem pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden.

§ 3

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er ermöglicht:

- a) die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus;
- b) die Durchführung von Maßnahmen, die eine moderne und praxisgerechte Ausbildung fördern helfen;
- c) die Verwirklichung des Prinzips einer projekt- und produktionsorientierten Ausbildung im fachpraktischen Unterrichtsbereich. Zu diesem Zweck stellt der Verein der Gewerblichen Schule Metzingen Mittel zur Verfügung. Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine stärkere Motivation für Lernende und Lehrende zu erreichen und damit den Lernerfolg zu verbessern.
- d) Der Verein kann außerdem Fortbildungsveranstaltungen organisieren und fördern, sowie Schüler in ihrer Aus- bzw. Fortbildung an der Gewerblichen Schule Metzingen unterstützen.

§ 4

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträgen des Vereinsvermögens
- d) Verkaufserlösen der produktionsorientierten Ausbildung
- e) Sonstigen Erlösen

Der Verein ist gehalten, eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung durchzuführen, sowie die vorgeschriebenen Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

§ 5

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 6

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den jeweiligen Schulträger der Gewerblichen Schule Metzingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Ausbildung in gewerblichen Berufen zu verwenden hat. Das Einzugsgebiet der Gewerblichen Schule Metzingen genießt dabei Priorität.

II. Mitgliedschaft

§ 10

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben werden. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich 6 Wochen vor Jahresschluss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

III. Organe des Vereins

§ 12

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern; in der Regel sollte der Leiter der Gewerblichen Schule Metzingen darunter sein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bestimmt seinen Vorstandsvorsitzenden. Dieser beruft und leitet die Mitgliederversammlung, stellt die Tagesordnung fest und verwaltet das Vereinsvermögen. Zur Vertretung des Vereins sind mindestens 2 Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Auf Wunsch der Mehrheit, der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 13

Dem Vorstand steht ein Ausschuss beratend zur Seite, der aus dem Schriftführer und mindestens 2 Mitgliedern besteht. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

IV. Mitgliederversammlungen, Vereinsbeschlüsse, Protokolle

§ 14

Der Verein fasst seine Beschlüsse in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sollten möglichst einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen, so dass zwischen Absendung und Versammlungstermin eine Frist von mindestens einer Woche liegt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn

dies nach seiner Ansicht die Aufgaben des Vereins erfordern oder wenn es der Ausschuss oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) beschließen nach der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden mit Ausnahme der Abstimmung über seine Entlastung den Ausschlag.

§ 15

Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf Änderung der Satzung bedürfen, um angenommen zu werden, die Zustimmung von zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

§ 16

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer, der es zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden unterschreibt.

V. Ehrenmitgliedschaft

§ 17

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Ausschusses die Ehrenmitgliedschaft verleihen.